

Der Weg zur Versichertenrente



Rentenfeststellung: Die UKH wird nach einem Unfall „von Amts wegen“ tätig. Wir kümmern uns um die Rentenfeststellung. Sie brauchen keine Anträge zu stellen.



Rentenanspruch: Anhand der uns zur Verfügung gestellten medizinischen Unterlagen prüfen wir den Rentenanspruch. In Einzelfällen ist eine Begutachtung bei geeigneten Fachmedizinern notwendig. Auch dazu veranlassen wir ohne Ihren Antrag alles Notwendige.



Rentenberechnung: Wir besorgen sämtliche Informationen, die wir für die Rentenberechnung und -auszahlung brauchen. Den JAV fragen wir – soweit möglich – direkt bei Ihrem Arbeitgeber ab. Sofern wir hierzu Ihre Hilfe benötigen, wenden wir uns natürlich an Sie.



Rentenbescheid: Liegen uns JAV und Einschätzung der MdE vor, erhalten Sie Ihren Rentenbescheid.



Unfallkasse Hessen

Leonardo-da-Vinci-Allee 20
60486 Frankfurt am Main
Servicetelefon: 069 29972-440
(montags bis freitags
von 7:30 bis 18:00 Uhr)
Fax: 069 29972-133
E-Mail: ukh@ukh.de
Internet: www.ukh.de

Stand: Juni 2019



komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

Finanzielle Sicherheit im Fall der Fälle

Die Versichertenrente

Rehabilitation geht vor Rente

Nach einem Arbeits-, Schul- oder Wegeunfall bedienen wir uns aller geeigneten Mittel, um Ihre Gesundheit wiederherzustellen. Aber auch die finanzielle Absicherung darf nicht zu kurz kommen. Unsere Leistungen decken auch mögliche finanzielle Risiken Ihres Unfalls ab.

Falls Ihre Erwerbsfähigkeit trotz aller medizinischen Bemühungen für länger als ein halbes Jahr wesentlich (d. h. um 20 % oder mehr) gemindert ist, haben Sie Anspruch auf eine Versichertenrente. Denn Sie sollen neben den körperlichen Einschränkungen nicht auch noch (schwerwiegende) Einbußen beim Einkommen oder sozialen Status haben. Die Rente kann allerdings erst gezahlt werden, wenn alle Möglichkeiten der Rehabilitation ausgeschöpft worden sind.



Die Versichertenrente

Die Rente ersetzt den Schaden, der dadurch entstehen könnte, dass die Unfallfolgen eine eingeschränkte Einsatzmöglichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zur Folge haben. Die Höhe der Rente richtet sich nach

- dem **Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit** (MdE – 20 % oder mehr)
- dem **Jahresarbeitsverdienst** (JAV)

Die MdE drückt aus, in welchem Umfang Sie durch den Unfall die Fähigkeit verloren haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt erwerbstätig zu werden. Bei Jugendlichen wird die MdE nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei einem Erwachsenen mit gleichen Gesundheitsschäden ergeben würden.

Der JAV ist der Bruttoverdienst der letzten zwölf Monate. Haben Sie kein oder nur ein geringes eigenes Einkommen, so gilt ein gesetzlich festgelegter Mindest-JAV.

! WICHTIG:

Im Unterschied zum privaten Schadensersatz setzen unsere Renten nicht voraus, dass Sie einen **konkret nachweisbaren wirtschaftlichen Schaden** erlitten haben. Durch die Rente soll Ihre geminderte Erwerbsfähigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeglichen werden, unabhängig davon, ob und wie sich diese konkret durch gemindertem Einkommen oder Jobverlust ausgewirkt hat.

Die Rente beträgt bei vollem Verlust der Erwerbsfähigkeit zwei Drittel des JAV (d. h. Vollrente), bei teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit den entsprechenden Teil der Vollrente (d. h. Teilrente).

Berechnung der Rente:

Die Berechnungsfaktoren sind der JAV und die MdE.

Die Rentenformel

$$\text{JAV} \times \frac{2}{3} \times \text{Prozentsatz der MdE} = \text{Jahresrente}$$

Beispiel

Bei einem JAV von 45.000 Euro und einer MdE von 20 % beträgt die Jahresteilrente 6.000 Euro.

Berechnung:

$$45.000 \text{ (JAV) Euro} \times \frac{2}{3} \text{ (Vollrente)} \times 20 \% \text{ (MdE)} = 6.000 \text{ Euro}$$

Monatsberechnung:

$$\text{Jahresrente } 6.000 \text{ Euro} : 12 = 500 \text{ Euro}$$

In unserem Beispiel erhalten Sie eine monatliche Rente in Höhe von 500 Euro.

Dauer der Rente

Solange eine MdE von 20 % oder mehr besteht, haben Sie Anspruch auf die Rente – möglicherweise also ein Leben lang, und dies unabhängig vom Alter, Eintritt der Altersrente und von der Berufstätigkeit.

Wenn Sie Verletztengeld erhalten, beginnt die monatliche Rente am Tag nach Ende der Zahlung des Verletztengelds. Wenn kein Verletztengeld gezahlt wurde (z. B. bei Minderjährigen), beginnt die Rente am Tag nach dem Unfall.

Die Rente endet, wenn die MdE unter 20 % liegt.